

Änderung der Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung von Kanalrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung vom 11.12.2020 beschlossen, den § 1 und § 4 der Kanalabgabenordnung vom 21.11.2005 für die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern wie folgt abzuändern.

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluß an den öffentlichen **Mischwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 27,00** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 25.264.153,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 37.665 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen **Schmutzwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 22,00** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 26.085.761,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von 54.529 lfm zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen **Regenwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,00** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 5.069.999,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanales von 11.649 lfm zugrunde gelegt.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|--------|
| a.) beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit | € 2,30 |
| b.) beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit | € 2,30 |
| c.) beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) der Einheitssatz mit | € 2,30 |
| d.) beim Regenwasserkanal der Einheitssatz mit | € 0,80 |
- festgesetzt.
3. Werden in das Kanalsystem beim Mischwasserkanal bzw. beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) Regenwässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz in der Höhe von € 2,53 zur Anwendung.

Diese Änderung des § 1 und § 4 der Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

3423 St.Andrä-Wördern, 11.12.2020



Der Bürgermeister:

Maximilian Titz

angeschlagen am: 14.12.2020

abgenommen am:

30. DEZ. 2020